

# **Satzung des Adivasi- Kooperationsprojektes e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Adivasi-Kooperationsprojekt“.

Der Sitz des Adivasi-Kooperationsprojektes ist Göttingen.

Es ist in das Vereinsregister in Göttingen eingetragen.

## **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO).

Zweck des Vereines ist a) die materielle und geistige Unterstützung der Adivasi (UreinwohnerInnen) des Gudalurtales in Tamil Nadu (Südindien), bes. durch Zusammenarbeit mit indischen NGOs, wie z.B. ACCORD und AMS, sowie b) die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland durch Herausgabe von Druckschriften, durch Seminare zur Erwachsenenbildung und Förderung des interkulturellen Austausches (personen- und sachbezogen).

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person/Personalgemeinschaft werden, die bestrebt ist, die Ziele des Vereins im Sinne der Satzung zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muss vom Vorstand bestätigt werden. Mit der Erklärung stimmt das Mitglied der Vereinssatzung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen/Personalgemeinschaften mit der Auflösung des Vereins oder Verbandes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

FörderInnen oder SpenderInnen können alle natürlichen oder juristischen Personen/Personalgemeinschaften werden, die den Verein materiell oder geistig unterstützen. FörderInnen und SpenderInnen brauchen nicht Mitglied des Vereins zu werden.

## **§5 Beiträge und Selbstlosigkeit**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die MV. Über sonstige Beiträge und Gebühren für die Teilnahme an Projekten und Seminaren des Vereines entscheiden die für das jeweilige Projekt oder den Seminarbereich verantwortlichen Vereinsmitglieder nach Richtlinien, die die MV verabschiedet.

Ermäßigte Beiträge für Einkommensschwache können auf Antrag durch die MV gewährt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§6 Austritt**

Jeder Austritt ist zum Quartalsende mit sechswöchiger Kündigungsfrist möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt Ende des betreffenden Quartals, Eigentum des Vereins ist bei Austritt unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

## **§7 Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die MV. Ein Ausschluss ist nach dem erfolgten Beschluss dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Als Ausschlussgründe gelten:

- Nichtbezahlung des Beitrags trotz Mahnung.
- Vereinsschädigendes Verhalten, insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsatzung.

Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden.

Gegen einen erfolgten Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Endgültige Entscheidung trifft in diesem Falle die nächste reguläre MV. Bis zum Beschluss der MV ruhen die Rechte als Mitglied.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung (MV)

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorstand muss mindestens eine Frau angehören.

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen regulären Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Jahresberichtes für die MV
- Buchführung und jährliche Vorlage eines Kassenberichtes an die MV
- Erstellen eines Haushaltsentwurfes

## **§10 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche MV einberufen. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand. Die Termine der ordentlichen Mven müssen mindestens zwei

Monate im voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Die Einladung, die die Tagesordnung enthalten muss, erfolgt brieflich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand. Es gilt das Datum des Poststempels.

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn a) das Vereinsinteresse es erfordert oder b) ein Teil der Mitglieder (30%) dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe schriftlich zwei Wochen vorher erfolgt. Die außerordentliche MV hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche MV mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

Die MV ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen MV sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jährlicher Rechnungsbericht des Vorstandes
- Bericht der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der KassenprüferInnen
- Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beitragshöhen und Gebühren
- Ausschlüsse aus dem Verein
- Satzungsänderung
- Sonstige Anträge

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Juristische Personen/Personalgemeinschaften als Mitglieder werden durch einen oder eine Bevollmächtigte ihrer Organisation vertreten und haben eine Stimme.

Mitglieder können nach ihrem vorherigen Einverständnis zur Kandidatur auch in Abwesenheit gewählt werden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch Zustimmung von mindestens 50% der Mitglieder per Telefon, Fax oder e-mail gefasst werden. Ein auf diese Weise zustandegekommener Beschluss bedarf einer Bestätigung auf der nächsten MV.

Über die Versammlungen und ihre Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von dem oder der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden veröffentlicht.

### **§11 Kassenprüfung**

Die ordentliche MV wählt zwei KassenprüferInnen. Sie haben die finanziellen Geschäfte des Vorstandes zu überwachen sowie mindestens einmal im Jahr die Buchführung des Vorstands zu prüfen. Sie berichten der MV über die Ergebnisse der Prüfung.

### **§12 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer ordentlichen MV beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung, die den Charakter des Vereins, seiner Zwecke und Ziele im Ansatz zu verändern beabsichtigt, bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberech-

tigten Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV verschickt werden.

Eine Änderung der Zwecke des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen, sie bedarf ferner einer bestätigenden Auskunft oder Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, um gültig werden.

### **§13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den ProtokollantInnen und dem Vorstand zu unterschreiben.

### **§14 Haftung**

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

### **§15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit auf einer ordentlichen MV beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt der Deutsch-Indischen Gesellschaft e.V., ZG Heidelberg, zu.